

Nr. Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr MDN	Teilnehmer-eigene Anlage I Monatliche Gebühr MDN
8 Sprechapparat mit Hörverstärker Diese Gebühr entfällt, wenn der Sprechapparat mit Hörverstärker nach den Bedingungen des Dämpfungsplanes eingebaut werden muß.	0,60	—
9 Sprechapparat in Sonderfertigung 1. Diese Sprechapparate sind nur noch als teilnehmereigene Apparate zugelassen. 2. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Differenz der nach Vorbemerkung 2 errechneten Gebühr und der Gebühr für einen einfachen Sprechapparat gemäß FGV IV Nr. 6, auf volle 0,10 MDN gerundet.	siehe Vorbemerkung 2	

§4

Abschnitt IV der Fernsprechgebührevorschriften erhält folgende Fassung:

IV Zusatzeinrichtungen

1 Anschlußdose für 1 Amtsleitung	0,15	—
2 Wechselschalter mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten	0,15	—
3 Mehrfachschalter zu 2 Doppelleitungen	0,30	0,10
4 Mehrfachschalter zu 3 Doppelleitungen	0,45	0,15
5 Mehrfachschalter zu mehr als 3 Doppelleitungen	0,60	0,20
6 Zweiter Sprechapparat, einfacher Sprechapparat	1,35	0,45
7 Zweiter Sprechapparat, Rückfrageapparat	2,25	0,75
8 Zweiter Hörer	0,45	0,15
9 Kopfhörer	0,45	0,15
10 Handapparat mit Taste (statt des gewöhnlichen Handapparates) •	0,15	—
11 Sprechgarnitur	1,50	0,50
12 Wecker, kleine Form	0,30	0,10
13 Wecker, große Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	0,60	0,20
14 Sternschauzeichen oder Lampe	0,30	0,10
15 Fallscheibe Die Batterie für den an eine Fallscheibe angeschlossenen Wecker ist vom Teilnehmer zu beschaffen und zu erneuern.	0,45	0,15
16 Starkstromschaltereiais	0,90	0,30
17 Gebührenanzeiger für Einzelhauptanschlüsse	5,70	1,90
18 Anschlußschnur über 2 m, je m überschließende Länge, bis max. 20 Adern	0,08	—
19 Dehnbare Leitungsschnur in Überlänge	0,15	—
20 Andere Zusatzeinrichtungen	siehe Vorbemerkung 2	

§5

Abschnitt V der Fernsprechgebührevorschriften erhält folgende Fassung:
V Leitungen

folgende Fassung:

Nr. Gegenstand	Monatliche Gebühr MDN
A Leitungen innerhalb von Ortsnetzen	
1 Gebühr für posteigene Leitungen von Nebenstellenanlagen zu	
a) Nebenanschlüssen und Zweitnebenstellenanlagen (Nebenanschlußleitungen),	
b) anderen Nebenstellenanlagen (Querverbindungen) für je 100 m Luftlinie	0,75